

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**der**

**4a engineering GmbH**

*Stand September 2007*

## **1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen**

1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und 4a engineering GmbH.

1.2. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von 4a engineering GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

## **2. Angebote, Nebenabreden**

2.1. Die Angebote von 4a engineering GmbH sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.

2.2. Enthält eine Auftragsbestätigung von 4a engineering GmbH Änderungen gegenüber des Auftrages, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

2.3. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

## **3. Auftragserteilung**

3.1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch 4a engineering GmbH um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.

3.3. 4a engineering GmbH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrages nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

3.4. 4a engineering GmbH kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. 4a engineering GmbH ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.

3.4. 4a engineering GmbH kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechende Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung von 4a engineering GmbH Aufträge erteilen. 4a engineering GmbH ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn er beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen. In diesem Fall hat 4a engineering GmbH den Auftrag selbst durchzuführen.

## **4. Gewährleistung und Schadenersatz**

4.1. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.

4.2. Werden für die Leistungserbringung kommerzielle EDV-Programme eingesetzt, so wird von 4a engineering GmbH keine Gewährleistung bzw. Haftung für Folgeschäden bei Programmfehlern bzw. sonstigen Softwarefehlern übernommen.

4.3. 4a engineering GmbH hat seine Leistung mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.

4.4. Eine Haftung für Schäden, die in Folge etwaiger mangelnder Sorgfalt von 4a engineering GmbH entstanden sind, wird bis zur Auftragssumme übernommen. Als Auftragssumme gilt jener Betrag, der als Honorar für die erbrachte Leistung vom Auftraggeber an 4a engineering GmbH bezahlt wurde.

4.5. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von 4a engineering GmbH innerhalb angemessener Frist, die im all-

gemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

## **5. Rücktritt vom Vertrag**

5.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

5.2. Bei Verzug von 4a engineering GmbH mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.

5.3. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch 4a engineering GmbH unmöglich macht oder erheblich behindert, ist 4a engineering GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt.

5.4. Bei berechtigtem Vertragsrücktritt behält 4a engineering GmbH den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. § 1168 ABGB findet Anwendung. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von 4a engineering GmbH erbrachten Leistungen zu honorieren.

## **6. Honorar**

6.1. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in Euro erstellt.

6.2. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.

6.3. Die Kompensation mit allfälligen Gegenleistungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

## **7. Erfüllungsort**

7.1. Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz von 4a engineering GmbH.

## **8. Geheimhaltung**

8.1. 4a engineering GmbH ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.

8.2. 4a engineering GmbH ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. 6 Monate nach Durchführung des Auftrages ist 4a engineering GmbH berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

## **9. Schutz der Pläne**

Pläne, Prospekte, Berichte, Technische Unterlagen, Software, Datenträger und dgl. von 4a engineering GmbH sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung von 4a engineering GmbH zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Auftraggeber selbst. 4a engineering GmbH ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) von 4a engineering GmbH anzugeben.

## **10. Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes gelten dessen zwingende Bestimmungen**

Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, sie stünden im rechtlichen Zusammenhang mit der Honorarverbindlichkeit, wären gerichtlich festgestellt oder von 4a engineering GmbH anerkannt.

## **11. Geheimhaltung**

Der Vertragspartner ist zur Geheimhaltung der ihm zur Kenntnis gelangten Daten bzw. die von ihm erarbeiteten Ergebnisse und Teilergebnisse geheim zu halten, und zwar gleichgültig, auf welche Weise die

Daten zur Kenntnis gelangt sind. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine Dienstnehmer zur entsprechenden Geheimhaltung zu veranlassen.

## **12. Rechtswahl, Gerichtsstand**

12.1. Für Verträge zwischen Auftraggeber und 4a engineering GmbH kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

12.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von 4a engineering GmbH vereinbart.